

§ 13

Verhältnis der Steuer des Handwerks zu anderen Steuern

Der Steuerschuldner wird nicht herangezogen

1. zur Einkommensteuer mit seinen Einkünften aus dem Handwerksbetrieb,
2. zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsumme, soweit es sich um den Handwerksbetrieb handelt,
3. zur Umsatzsteuer für die Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen des Handwerksbetriebes bewirkt werden, sowie für den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb des Handwerksbetriebs erzeugt werden, insoweit, als der Betriebsinhaber die Gegenstände selbst liefert,
4. zur Vermögensteuer hinsichtlich des Betriebsvermögens des Handwerksbetriebes, aber ausgenommen die Betriebsgrundstücke.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Steuerschulden, die sich aus Kontrollen für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 1949 ergaben und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer des Betriebsvermögens betreffen, werden — soweit sie nicht bereits entrichtet sind — erlassen. Nicht betroffen hiervon sind die Abschlußzahlungen, die sich auf Grund der Steuererklärungen für 1949 ergeben. Überzahlungen werden verrechnet.

(2) Soweit Steuerschuldner die in Absatz (1) genannten Steuern verkürzt haben, werden gegen sie laufende Strafverfahren eingestellt und neue Verfahren nicht mehr eingeleitet. Bereits ausgesprochene, aber noch nicht getilgte Geldstrafen werden den Steuerschuldnern erlassen.

§ 15

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Kalenderjahr 1950 geleisteten Zahlungen (Vorauszahlungen) auf die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer werden auf die Steuer des Handwerks angerechnet.

(3) Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

3 Anlagen

Berlin, den 18. August 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

*Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluss: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 12.4*